jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/11/26 2Ob319/79 (2Ob320/70, 2Ob427/70)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1970

Norm

ZPO §391 A
ZPO §393
ZPO §411 Ac
ZPO §411 Abs1 G

Rechtssatz

Wenn ein Zwischenurteil der ersten Instanz nicht in vollem Umfang angefochten wird, dann erwächst der unangefochtene Teil in Rechtskraft, doch hat dies nur die Bedeutung, daß im fortgesetzten Verfahren über die solcherart festgelegten Haftungsquote nicht hinausgegangen werden darf, wie immer später auch die Sachverhaltsfeststellung ausfallen mag.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 319/79
  Entscheidungstext OGH 26.11.1970 2 Ob 319/79
  Veröff: SZ 43/218

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0040769

Dokumentnummer

JJR_19701126_OGH0002_0020OB00319_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at